

Satzung

des Schülerparlaments des OHG

§ 1 Grundsätze für die Arbeit der SV

1.1 Satzungsrecht

Jedes SP kann sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Satzung und Geschäftsordnung geben, in der Einzelheiten über die Aufgaben, die Arbeit und die Wahl der SV bzw. des SP der jeweiligen Schule geregelt werden. Die Satzung des SP einer Schule wird im Benehmen mit dem/der SchulleiterIn erlassen. Sofern der/die SchulleiterIn Bedenken gegen die in der Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der SV bzw. des SP hat, muss die verbindliche Entscheidung des Schulausschusses eingeholt werden.

1.2 Selbstverständnis

Das SP und die SV des Otto-Hahn-Gymnasiums Landau vertreten im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule die Interessen der SchülerInnen und wirken dadurch bei der Gestaltung des schulischen Lebens mit. Durch das SP bzw. die SV haben die SchülerInnen die Möglichkeit, ihre Belange geltend zu machen durch selbst gewählte Aufgaben und Projekte eigene Verantwortung zu übernehmen.

1.3 Freistellung vom Unterricht

Mitglieder der SV sollen von dem/der SchulleiterIn im notwendigen Umfang für ihre Tätigkeit in der SV und für ihre Fortbildung im Sinne ihres Amtes freigestellt werden. Ihre Freistellung vom Unterricht zur Teilnahme an Veranstaltungen der SV erfolgt nach den mit den zuständigen Stellen getroffenen Vereinbarungen und beträgt je Schulhalbjahr bis zu 5 Arbeitstage. Mitglieder des SP, die ein Amt im SP wahrnehmen, sollten ebenfalls im erforderlichen Umfang für ihre Tätigkeit vom Unterricht befreit werden.

Falls es sowohl dem/der Klassen/(Kurs-)sprecherIn als auch seinem/ihrem Vertreter nicht möglich ist, an einer SP-Sitzung teilzunehmen, sollte in Rücksprache mit dem/der KlassenlehrerIn ein kommissarischer Vertreter an der SP-Sitzung teilnehmen und für diese freigestellt werden.

1.4 Benachteiligungsverbot

Wegen der Tätigkeit im SP darf kein/keine SchülerIn benachteiligt werden. Das Engagement im SP ist im Zeugnis zu vermerken. Wegen einer Tätigkeit für das/im SP entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht vermerkt.

1.5 Pflichten und Rechte

Die Pflichten des Schülerparlaments bestehen in der Besetzung der verschiedenen Ämter und der Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben. Das SP hat zu diesem Zweck das Recht auf SP-Fahrten, auf welcher ein/eine VertreterIn jeder Klasse bzw. jedes Stammkurses anwesend sein sollte. Um reale schulische Mitbestimmung zu gewährleisten, müssen der Schulleitung die auf der Fahrt erarbeiteten Ergebnisse vorgelegt werden.

1.6 Brief- und Postgeheimnis

Sendungen, die an die SV oder das SP gerichtet sind, werden der SV ausgehändigt, solche an eine Klasse dem/der KlassensprecherIn, Sendungen z. Hd. eines bezeichneten Schülers werden dieser Person unmittelbar ausgehändigt. Die Weitergabe dieser Sendungen erfolgt unverzüglich ohne Öffnung der Sendung.

1.7 Ausstattung

Die Schule stellt die für den Geschäftsbedarf der SV erforderlichen Sachmittel im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereit. Für die Arbeit der SV ist nach Möglichkeit ein eigener Raum, aber in jedem Fall ein nur für die SV zugänglicher Schrank zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge der SV für deren Sachbedarf sollen bei den Haushaltsanforderungen des/der SchulleiterIn gegenüber dem Schulträger angemessen berücksichtigt werden.

1.8 Mitteilungen

Der SV steht zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Mitteilungsbrett zur Verfügung. Die Verantwortung für das Mitteilungsbrett trägt die SV. Aushänge bedürfen in allen Fällen nur eines Sichtvermerks der Schülersprecherin oder des Schülersprechers. Mitteilungen können außerdem über das Intranet oder durch Durchsagen erfolgen. In einem angemessenen Umfang kann die SV auch Eltern-/Schülerbriefe verteilen.

1.9 Finanzierung

Die SV kann im Einvernehmen mit dem SEB von den SchülerInnen einen freiwilligen Beitrag für die Aufgaben des SP einsammeln. Die SV darf Zuwendungen aus der Elternschaft und von Vereinigungen ehemaliger SchülerInnen sowie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften entgegennehmen, sofern sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die den in der Satzung festgelegten Aufgaben und Ziele widersprechen.

1.10 Kassenführung

Zur Verwaltung der Mittel richtet die SV in Absprache mit der Schulleitung eine Kasse ein. Die Kassengeschäfte werden durch die SV geführt. Die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, Belegung von Einnahmen und Ausgaben, regelmäßige Rechnungslegung) müssen beachtet werden. Geldgeschäfte dürfen nur bis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Geldmittel abgeschlossen werden. Beschlüsse der SV mit finanziellen Auswirkungen bedürfen des Einvernehmens der VertrauenslehrerInnen. In jedem Schuljahr hat mindestens einmal eine Kassenprüfung durch ein Mitglied des SP, das nicht der SV angehört, zu erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes des SP muss die Kassenführung vor dem SP belegt und Geldgeschäfte begründet werden.

§ 2 Arbeit der Schülervertretung in der Schule

2.1 Informationspflicht der Schule

Die SV wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen; Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und StufensprecherInnen. Mindestens alle 4 Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen SV, dem/der SchulleiterIn und den VerbindungslehrerInnen stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die SV über alle die SchülerInnen betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der SV zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die SV hat das Recht, mit den VertreterInnen der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der SV von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.

2.2 SchülerInnenvollversammlung und SP-Sitzung

Die SchülerInnenvollversammlung und die SP-Sitzung werden von der SV einberufen. Der Termin für die SchülerInnenvollversammlung wird im Einvernehmen mit dem/der SchulleiterIn bestimmt; der Termin für die SP-Sitzung wird im Benehmen mit dem/der SchulleiterIn bestimmt. Terminüberschneidungen mit Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftlichen Überprüfungen sollen vermieden werden. Der/Die SchulleiterIn haben ein Recht auf Anhörung in den Versammlungen bzw. Sitzungen. Die GO ist für alle Sitzungen verbindlich.

2.3 Veranstaltungen der SV

Die SV hat das Recht, eigene Veranstaltungen durchzuführen. Sitzungen und Versammlungen der Mitglieder der SV bzw. des SP auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind nur Schulveranstaltungen, wenn der/die SchulleiterIn vorher zugestimmt hat. Gemeinsame Schulveranstaltungen der SVen mehrerer Schulen sind Schulveranstaltungen, wenn die SchulleiterInnen der beteiligten Schulen vorher zugestimmt haben. Der/Die SchulleiterIn kann die Zustimmung nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die SchülerInnen verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Im Zweifel ist die Entscheidung des Schulausschusses verbindlich.

2.4 Konferenzteilnahme

An allen Konferenzen, mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen, kann die SV teilnehmen und Angelegenheiten zur Sprache bringen, die zur Zuständigkeit der Konferenz gehören. An Klassen- und Kurskonferenzen - mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen - können die jeweiligen Klassen- oder KurssprecherInnen mit beratender Stimme teilnehmen. Hinsichtlich personenbezogener Informationen sind die Mitglieder der SV auch nach Beendigung ihrer Amtszeit grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die SV wird offiziell und rechtzeitig zu den Konferenzen eingeladen, um eventuelle Anträge an die Tagesordnung und eigene Anliegen vorbereiten zu können.

§ 3 Ämter

3.1 Vertrauenslehrer

Die VertrauenslehrerInnen arbeiten konstruktiv mit der SV zusammen; Sie haben die Aufgabe, sich für die Belange der SV einzusetzen sowie SchülerInnen bei Fragen zu beraten, zu fördern und bei Konfliktfällen zu vermitteln, bevor der Schulausschuss einberufen wird. In Erfüllung dieser Aufgaben werden die VertrauenslehrerInnen von allen schulischen Beteiligten, vor allem von der Schulleitung und dem Kollegium unterstützt. Es ist anzustreben, dass es jederzeit mind. eine Vertrauenslehrerin und einen Vertrauenslehrer gibt.

3.2 Stadt-SV-Delegierte

Die Delegierten zur Stadt-SV vertreten die SV des OHG in der Stadt-SV. Sie werden zu Beginn jedes zweiten Schuljahres durch das SP gewählt. Es ist ihre Aufgabe, Informationen die über die Stadt-SV von SVen anderer Schulen verbreitet werden, an die Schülerschaft des OHG weiterzugeben.

§ 4 Wahl der SV

4.1 Wahlzeitpunkt

Die Wahl der SV wird am letzten Schultag vor den Sommerferien durchgeführt. Das Ergebnis der Wahl wird noch am selben Tag verkündet, die gewählte SV ist ab diesem Tag Inhaber des Amtes.

4.2 allgemeine Wahlvorschriften

Die Kandidaten bzw. die einzelnen Teams für das Amt der SV sind dazu verpflichtet alle Klassen über ihr Programm im Vorfeld zu informieren. Diese Vorstellung sollte zumindest in Form von Steckbriefen erfolgen und rein informativer Natur sein. Die Schülersprecher werden von allen SchülerInnen des OHG durch einfache Mehrheit und nach den fünf Wahlgrundsätzen gewählt. Wahlberechtigt sind alle SchülerInnen, die zum Zeitpunkt der Wahl das Otto-Hahn-Gymnasium besuchen. Zur Kandidatur zugelassen sind nur SchülerInnen ab der 8. Klasse des Otto-Hahn-Gymnasiums.

4.3 Wahlperiode

Die Amtszeit der gewählten SV und der VertrauenslehrerInnen beträgt ein Schuljahr. Nach Ablauf der Amtszeit führen SV und VertrauenslehrerInnen ihr jeweiliges Amt bis zur Neuwahl weiter. Mitglieder der SV und des SP scheidern aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen.

4.4 Abwahl (konstruktives Misstrauensvotum)

Jeder/Jede gewählte AmtsinhaberIn innerhalb des SP kann durch das SP jederzeit durch die Neuwahl eines/einer NachfolgerIn abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine 2/3-Mehrheit des SP erfolgen. Der Antrag auf Abwahl kann durch jeden/jede SchülerIn erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet und persönlich dem SP vorgetragen werden.

§ 5 Gültigkeit

5.1 Satzungsänderung

Die Satzung des Schülerparlaments kann mit einer 2/3-Mehrheit im Plenum des SP und der Zustimmung des/der SchulleiterIn geändert werden. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens zwei Tage vor der nächsten Sitzung bei der SV eingereicht und vor dem SP mündlich begründet werden.

5.2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach dem Beschluss durch das SP am 13.5.2015 in Kraft.

Abkürzungen

GO	Geschäftsordnung
SV	SchülerInnenvertretung
SEB	Schulelternbeirat
SP	SchülerInnenparlament
TO	Tagesordnung